

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Teilnahme am Offenen Ganzttag, der Nachmittagsbetreuung und der Ferienbetreuung an den Grundschulen in Durchführungsträgerschaft der DHB Soziale Dienste Pinneberg gGmbH in Pinneberg**

### **§ 1 Allgemeines**

**(1)** Für die Teilnahme am Offenen Ganztagsbetrieb (OGT) an den *Grundschulen Thesdorf, der Helene-Lange-Schule und der Hans-Claussen-Schule* sowie an der Nachmittagsbetreuung in der *Grundschule Waldenau und der Grund- und Gemeinschaftsschule im Quellental* in Trägerschaft der DHB Soziale Dienste Pinneberg gGmbH werden Beiträge erhoben.

**(2)** Die DHB Soziale Dienste Pinneberg gGmbH schließt mit der/n Sorgeberechtigten einen Vertrag auf der Basis

- des geltenden Rahmenkonzeptes OGT und des geltenden Preisblatts für die Module,
- des geltenden Verpflegungskonzeptes und des geltenden Preisblatts für den betreuten Mittagstisch, sowie
- des geltenden Angebots und des geltenden Preisblatts für AG-Kurse.

**(3)** Die Anmeldung zum Offenen Ganzttag und der Nachmittagsbetreuung erfolgt verbindlich für die Dauer von mindestens einem Schulhalbjahr. Das Betreuungsangebot ist für mindestens 3 Tage pro Woche in verschiedenen Modulen buchbar. Die Anmeldung zur Ferienbetreuung steht allen Schülerinnen wochenweise zur Verfügung, ist jedoch mit Anmeldefristen verbunden. Der Betreute Mittagstisch ist an allen Tagen frei wählbar und für ein Schulhalbjahr verbindlich zu buchen. Die Anzahl der Tage und die gewünschten Wochentage für die Teilnahme am betreuten Mittagstisch sind frei wählbar und für ein Schulhalbjahr verbindlich zu buchen. In den Ferien ist die Mittagsverpflegung hingegen nur wochenweise buchbar und wird zusätzlich berechnet. Ausnahme bildet derzeit noch die Grundschule Waldenau. Es ist an dem Standort keine Mensa vorhanden. Die Kapazitäten vor Ort sind begrenzt, so dass nur Kinder Mittagessen buchen können, die auch die Nachmittagsbetreuung gebucht haben.

**(4)** Über Umfang und die Aufnahme in die bestehenden Kapazitäten des Angebots entscheidet die DHB Soziale Dienste Pinneberg gGmbH.

### **§ 2 Höhe der Beiträge**

**(1)** Die Höhe des Beitrages für die Teilnahme am Offenen Ganzttag bzw. der Nachmittagsbetreuung und der Ferienbetreuung werden im geltenden Preisblatt zu den Modulen festgesetzt.

**(2)** Für Kinder, die im Schuljahr 26/27 oder später in die erste Klasse eingeschult werden, sind acht Ferienwochen Betreuung im Monatsbeitrag inklusive. Für alle anderen Kinder sind 5 Wochen Ferienbetreuung inklusive. Darüber hinaus erforderliche Betreuungswochen in den Ferien sind gemäß aktuellem Preisblatt hin zuzubuchen und gesondert zu vergüten.

**(3)** Ein angemessenes Entgelt für die Mittagsverpflegung und ggf. für die AG-Kurse wird gesondert erhoben. Die Höhe des Beitrags für die Verpflegung wird im geltenden Preisblatt zum betreuten Mittagstisch festgelegt. Die Höhe des Beitrags für die AG-Kurse wird im geltenden Preisblatt für AG-Kurse festgelegt.

**(4)** Wird das Kind später als die vereinbarte Betreuungszeit abgeholt, so kann ein Zuschlag für jede angefangene halbe Stunde erhoben werden.

**(5)** Entgeltänderungen sind grundsätzlich möglich. Sie müssen jedoch von der DHB Soziale Dienste Pinneberg gGmbH zwei Monate vor Inkrafttreten angekündigt werden.

Personensorgeberechtigte haben in diesem Fall ein Sonderkündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von einem Monat ab Bekanntgabe der Preisänderung. Machen Personensorgeberechtigte von dem Kündigungsrecht Gebrauch, endet das Betreuungsverhältnis

mit Eintritt der Preisänderung.

### **§ 3 Erhebung der Beiträge**

- (1) Für die Erhebung der Beiträge ist die DHB Soziale Dienste Pinneberg gGmbH zuständig.
- (2) Die Elternbeiträge werden verbindlich im Lastschriftverfahren eingezogen. Kommt es zu einer Rücklastschrift und wird der fällige Beitrag nicht im laufenden Monat an die DHB Soziale Dienste Pinneberg gGmbH überwiesen, wird der fällige Beitrag mit Beginn des Folgemonats erneut eingezogen.

### **§ 4 Fälligkeit des Beitrages**

- (1) Die Beiträge der Kernbetreuung und der Verpflegung sind monatlich fällig und werden bis zum 5. des jeweiligen Monats im Voraus eingezogen. Die Kosten für gebuchte AG-Kurse werden in der zweiten Hälfte des jeweiligen Monats eingezogen.
- (2) Die Beiträge sind auch während der Schulferien fällig.
- (3) Der Beitrag für eine Woche zusätzliche Ferienbetreuung (s. §2(2)) wird mit Anmeldung zu dieser fällig.

### **§ 5 Ermäßigung**

- (1) Die Beiträge für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Offenen Ganztage, der Nachmittagsbetreuung, der Ferienbetreuung und der Mittagsverpflegung kann auf Antrag der/des Beitragspflichtigen ganz oder teilweise ermäßigt werden, wenn den/der/dem Personensorgeberechtigten die finanzielle Belastung nicht zuzumuten ist. Näheres zur Ermäßigung regeln die geltende Sozialstaffelrichtlinie, das Bildungs- und Teilhabepaket oder andere anwendbare Richtlinien der Stadt Pinneberg oder des Landes Schleswig Holstein.

### **§ 6 Öffnungszeiten und Anwesenheit**

- (1) Der Offene Ganztage ist in allen Modulen ganzjährig geöffnet. Es gelten folgende Ausnahmen: Winterferien S.-H., gesetzliche Feiertage und an bis zu 5 Betriebstagen (z. B. Betriebsvollversammlungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen). Die DHB Soziale Dienste Pinneberg gGmbH behält sich das Recht vor, die Anzahl der Betriebstage zum Beginn eines Schuljahres zu ändern.
- (2) Kommt das Kind nicht in die Betreuung / nimmt nicht an den Angeboten des Offenen Ganztages teil, gibt es die Verpflichtung das Team des Offenen Ganztages hierüber vor Beginn des Angebotes zu informieren.
- (3) Der Durchführungsträger behält sich vor, je nach Auslastung, die Ferienbetreuung unterschiedlicher Standorte in Pinneberg an einem Standort zusammen zu legen.

### **§ 7 Aufsicht und Versicherung**

- (1) Die Angebote im Offenen Ganztage sowie der Nachmittagsbetreuung sind regulärer Bestandteil der Schule und unterliegen dem Schulgesetz. Die Schulunfallversicherung gilt auch während der Betreuung im Rahmen des Offenen Ganztages. Alle disziplinarischen Maßnahmen der Schule gelten auch während des Offenen Ganztages / der Nachmittagsbetreuung.
- (2) Während der Betreuungszeit übernimmt das angestellte Personal des Trägers die Aufsicht über die Kinder. Honorarkräfte oder andere Anbieter von Arbeitsgemeinschaften übernehmen die Aufsichtspflicht in Eigenverantwortung. Bei Fehlverhalten des Kindes behält sich Träger in Rücksprache mit der Schulleitung sowie den Personensorgeberechtigten das Recht vor, das Kind bis zu 2 Tage von der Teilnahme an den Angeboten auszuschließen.
- (3) Der Ersatz von Sach- und Personenschäden, welche durch das Betreuungspersonal verschuldet sind, erfolgt im Rahmen einer Sammelhaftpflichtversicherung der DHB Soziale Dienste Pinneberg gGmbH. Der Höhe nach ist der Ersatz von Sach- und Personenschäden auf die

Höchstversicherungssumme nach jener Versicherung beschränkt.

(4) Die Personensorgeberechtigten haften für alle innerhalb und außerhalb der Teilnahme am OGT / der Nachmittagsbetreuung von dem Kind verursachten Schäden selbst. Die DHB Soziale Dienste Pinneberg gGmbH empfiehlt den Abschluss einer Familienhaftpflichtversicherung.

### **§ 8 Ordentliche Kündigung**

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem vereinbarten Aufnahmedatum und endet spätestens mit Austritt aus der 4ten Klasse der Grundschule zum 31.07. des entsprechenden Jahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Ausnahme bildet hier die Mittagsverpflegung an der Grund- und Gemeinschaftsschule im Quellental. Da es sich hier auch um eine weiterführende Schule handelt, kann die Mittagsverpflegung auch nach Beendigung des 4ten Schuljahres weitergeführt werden. Verträge in diesem Fall enden nicht automatisch nach Ende der 4ten Klasse.

(2) Es besteht Einigkeit zwischen den Vertragsschließenden, dass der Beginn, die Ausgestaltung und die Beendigung des Vertragsverhältnisses im Falle sich ändernder gesetzlicher Vorgaben des Bundes, des Landes oder der Kommune oder aufgrund von anderen insbesondere behördlichen, hygienischen oder weiteren Anforderungen, an die sich ändernden Umstände angepasst werden können.

(3) Das Vertragsverhältnis oder einzelne Module der Kernbetreuung und die betreute Mittagsverpflegung des Offenen Ganztages und der Nachmittagsbetreuung kann/können schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten jeweils zum Schulhalbjahr, d.h. zum 31.1.d.J. oder zum 31.07.d.J. von beiden Seiten gekündigt werden. Eine Kündigung seitens des/der Sorgeberechtigten ist im Elternportal einzureichen.

(4) Beitragspflicht besteht bis zum Ende der Vertragslaufzeit, auch wenn das Kind vorzeitig den Offenen Ganztags- oder die Nachmittagsbetreuung verlässt. Kündigungen ausschließlich für die Ferienzeiten sind nicht möglich.

### **§ 9 Außerordentliche Kündigungen**

(1) Die DHB Soziale Dienste Pinneberg gGmbH ist berechtigt, die Teilnahme am offenen Ganztagsbetrieb bis zum 10. eines jeden Monats zum Ablauf des gleichen Monats zu kündigen, wenn das Kind dauerhaft einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordert, der mit den in der Einrichtung vorgesehenen Personalschlüsseln und Anforderungen nicht erfüllt werden kann.

(2) Die DHB Soziale Dienste Pinneberg gGmbH kann das Vertragsverhältnis zum Ende eines Kalendermonates oder zum Schulhalbjahres- oder Schuljahresende kündigen, wenn ein Kind länger als einen Monat unentschuldig fehlt oder der Personensorgeberechtigte länger als einen Monat keinen Kostenbeitrag entrichtet. Das Vertragsentgelt ist bis zum letzten Tag der Vertragslaufzeit zu entrichten.

(3) Wird das monatliche Entgelt für mehr als zwei aufeinander folgende Monate nicht gezahlt oder erreicht der Zahlungsrückstand die Summe, die dem Entgelt für zwei Monate entspricht, wird die Forderung einer dritten Partei (ggf. Anwaltskanzlei oder Schulträger) übergeben.

(4) Die Kündigung erfolgt auch, wenn vereinbarte Ratenzahlungen im Rückstand sind oder eine Pfändung erfolglos geblieben ist.

Eine fristlose Kündigung behält die DHB Soziale Dienste Pinneberg gGmbH sich insbesondere in den genannten Fällen vor.

(5) Unter Angabe eines wichtigen Grundes (z.B. Umzug, Schulwechsel) ist eine außerordentliche Kündigung seitens des/der Sorgeberechtigten mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende zulässig. Die Kündigung ist einzureichen über das Elternportal.

### **§ 10 Änderung der gebuchten Angebote**

(1) Die Personensorgeberechtigten buchen die Angebote des Offenen Ganztages oder der Nachmittagsbetreuung verbindlich für die Dauer eines Schulhalbjahres. Änderungen der

gewählten Wochentage (Betreuung und/oder betreuter Mittagstisch) sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Unterrichtsbeginn in jedem neuen Schulhalbjahr zulässig. Außerdem ist ein Wechsel der gewünschten Wochentage unter Angabe eines wichtigen Grundes (z.B. Stundenplanänderung) möglich. Die Änderungswünsche sind im Elternportal zu beantragen.

#### **§ 12 Änderungen der AGB**

Wir behalten uns vor, diese AGB bei Bedarf zu ändern oder anzupassen. Änderungen gelten nur für die Zukunft und werden dem Kunden rechtzeitig mitgeteilt.

#### **§ 13 Salvatorische Klausel**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung als ungültig oder unwirksam erweisen, werden die übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung dadurch nicht berührt. Die ungültige oder unwirksame Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Willen der Parteien so nahe wie möglich kommt. Änderungen und Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisse.